

## 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung - GS)

### des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ vom 27. November 2012

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) und der Beitragssatzung (BeitrS) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ am 27.11.2012 folgende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 7 Höhe der Abwassergebühren

erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassermengengebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser,

- |    |  |                         |
|----|--|-------------------------|
| 1. | für Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind,                                      | 3,00 €/m <sup>3</sup>   |
| 2. | für Abwasser, das aus abflusslosen Fäkaliengruben oder Kleinkläranlagen entnommen und in einem geeigneten Klärwerk gereinigt wird            | 9,58 €/m <sup>3</sup> , |
| 3. | für Abwasser, das aus abflusslosen Abwassergruben, welche vom Zweckverband genehmigt wurden, entnommen und in einem Klärwerk gereinigt wird, | 1,60 €/m <sup>3</sup> . |

In Punkt 2 und 3 nicht enthalten sind die durch die Transportunternehmen veranschlagten Transportkosten.

(2) Die Abwassergrundgebühr beträgt je Abwasseranschluss und Monat, für Grundstücke, die an öffentliche zentrale Abwasseranlagen angeschlossen sind in Abhängigkeit der Zählergröße (§ 4 Abs.3) für

Qn 2,5	11,50 €/Monat
Qn 6	45,00 €/Monat
Qn 10	80,00 €/Monat
DN 50	400,00 €/Monat
DN 80	650,00 €/Monat
DN 100	800,00 €/Monat

(3) Für Grundstücke, auf denen das Abwasser in Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben oder abflusslosen Abwassergruben gesammelt wird, beträgt die Grundgebühr jährlich in Abhängigkeit von der Zählergröße (§ 4 Abs. 3) für

Qn 2,5	50,20 € im Jahr
Qn 6	120,00 € im Jahr
Qn 10	200,00 € im Jahr
DN 50	1.000,00 € im Jahr
DN 80	1.600,00 € im Jahr
DN 100	2.100,00 € im Jahr

(4) Für Grundstücke ohne Wasserzähler gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

## Artikel 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Zittau, den 28.11.2012

  
Petrutis  
Verbandsvorsitzender



### Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.